gemeinde steffisburg

Beschluss Grosser Gemeinderat

2013-25 Interpellation der SVP-Fraktion betr. "Notunterkunft Glockenthal" (2012/18); Beantwortung

Traktandum 25, Sitzung 1 vom 25. Januar 2013

Registratur

10.061.003 Interpellationen

Ausgangslage

An der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 23. November 2012 reichte die SVP-Fraktion eine Interpellation mit folgendem Begehren ein: „Notunterkunft Glockenthal" (2012/18).

"Ab dem 1. Dezember 2012 wird in der Zivilschutzanlage Glockenthal eine Notunterkunft für Asylsuchende betrieben. Der entsprechende Vertrag mit dem Kanton Bern läuft am 31. Mai 2012 aus. In der Zivilschutzanlage sollen max. 100 Asylsuchende untergebracht werden, die ersten Personen sollen ab Mitte Dezember in Steffisburg eintreffen.

Betroffene Anwohner wurden seitens der Gemeinde schriftlich orientiert, zudem erfolgte eine Berichterstattung in den Medien. Es ist unbestritten, dass eine solche Anlage in einem Wohngebiet bei der betroffenen Bevölkerung Unsicherheit und Ängste hervorruft.

Wir bitten um Antwort auf folgende Fragen:

1. *Wurden Anwohner und andere betroffene Personen/Institutionen vor dem Entscheid des Gemeinderates informiert?*
2. *Wer garantiert für die Sicherheit ausserhalb der Notunterkunft? Gibt es eine Mehrbelastung für die Kantonspolizei und muss deshalb mit einer Kompensation von Polizeipräsenz/Sicherheit auf dem ganzen Gemeindegebiet gerechnet werden.*
3. *Kann die Gemeinde Steffisburg den Vertrag mit dem Kanton Bern vorzeitig auflösen, wenn ja aufgrund welcher Vorkommnisse und zu welchen Bedingungen?*
4. *Kann der Gemeinderat garantieren, dass es zu keiner Verlängerung des Vertrages kommt?*
5. *Welches sind die finanziellen Auswirkungen für unsere Gemeinde (Kosten/Erträge)?*
6. *Wie wurde die Zusammenarbeit mit den kantonalen Stellen seitens der Gemeinde Steffisburg wahrgenommen.*
7. *Hätte der Gemeinderat seine Zustimmung zur Notunterkunft verweigern können? Wenn ja, hätte dies irgendwelche Konsequenzen für die Gemeinde Steffisburg ergeben?*

Der Gemeinderat hat die Interpellation am 26. November 2012 der Abteilung Sicherheit zur Stellungnahme zugewiesen.

Stellungnahme Gemeinderat

Die Fragen in der Interpellation können wie folgt beantwortet werden:

1. *Wurden Anwohner und andere betroffene Personen/Institutionen vor dem Entscheid des Gemeinderates informiert?*
   Der Gemeinderat hat im Rahmen seiner Sitzung vom 12. November 2012 der Vermietung der Zivilschutzanlage Glockenthal als Notunterkunft für Asylsuchende zugestimmt. Vor diesem Beschluss hat die Abteilung Sicherheit nebst dem Migrationsdienst des Kantons Bern (MIDI), der Asylkoordination Thun (AKT) auch die Gebäudeversicherung Bern (GVB), die Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern (als Dauermieterin der Zivilschutzanlage Steffisburg), die Kantonspolizei Bern sowie die Kirchgemeinde Steffisburg konsultiert.
   Am Donnerstag, 15. November 2012 traf der zwischen der Gemeinde Steffisburg und der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern ausgehandelte Mietvertrag bei der Gemeinde ein. Dieser bildete die Grundlage für das Informationsschreiben, welches am Tag darauf, am Freitag, 16. November 2012 an rund 700 Haushalte und Betriebe im direkten Umfeld der ZSA Glockenthal verschickt wurde.
   Der Gemeinderat ist der Meinung, er sei in Anbetracht der knappen Zeitverhältnisse seiner Pflicht zur zeitgerechten Information der unmittelbar betroffenen Bevölkerung aber auch der übrigen Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde gut nachgekommen. Die direkten Informationen an die betroffe-

Höchhusweg 5 - 3612 Steffisburg
Telefon 033 439 43 03 - Fax 033 439 44 45
praesidiales@steffisburg.ch - www.steffisburg.ch

ne Bevölkerung erfolgten gut einen Monat vor der Unterbringung der ersten Asylsuchenden und vor der Information der Medien. Eine frühere Orientierung der Bevölkerung während den laufenden Verhandlungen war weder sinnvoll noch machbar.

2. *Wer garantiert für die Sicherheit ausserhalb der Notunterkunft? Gibt es eine Mehrbelastung für die Kantonspolizei und muss deshalb mit einer Kompensation von Polizeipräsenz/Sicherheit auf dem ganzen Gemeindegebiet gerechnet werden?*
   Für die Sicherheit im ganzen Gemeindegebiet ist gestützt auf einen Zusammenarbeitsvertrag die Kantonspolizei zuständig. Diese wurde von Anfang an in den Entscheidungsprozess mit einbezogen. Im Zusammenhang mit der Notunterkunft kann es zu einer Mehrbelastung der örtlichen Polizei kommen. Dies wird aber keinen Einfluss auf die Grundversorgung im übrigen Gemeindegebiet haben. Für die Abgeltung allfälliger Mehraufwendungen der Kantonspolizei aufgrund der Unterbringung von Asylsuchenden gilt ebenfalls der Zusammenarbeitsvertrag.
   Die Kantonspolizei wird zudem durch einen privaten Sicherheitsdienst unterstützt. Die entsprechenden Kosten gehen zu Lasten der Asylkoordination Thun (AKT).

3. *Kann die Gemeinde Steffisburg den Vertrag mit dem Kanton Bern vorzeitig auflösen, wenn ja aufgrund welcher Vorkommnisse und zu welchen Bedingungen?*
   Der Vertrag enthält für die Gemeinde als Vermieterin die Möglichkeit, bei Nichteinhaltung der getroffenen und schriftlich festgehaltenen Vereinbarungen und Auflagen durch die Mieterin (Kanton, Asylkoordination Thun) den Vertrag und damit das Mietverhältnis mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen aufzulösen.

4. *Kann der Gemeinderat garantieren, dass es zu keiner Verlängerung des Vertrages kommt?*
   Mit dem Migrationsdienst wurde eine feste Vertragsdauer bis 31. Mai 2013 festgelegt. Zurzeit liegt keine Anfrage für eine Vertragsverlängerung vor. Im Rahmen der Sitzung vom 17. Dezember 2012 hat der Gemeinderat entschieden, einer möglichen Anfrage um Verlängerung nicht zuzustimmen. Dieser Entscheid wurde den Verantwortlichen beim Migrationsdienst des Kantons Bern bereits mündlich eröffnet.

5. *Welches sind die finanziellen Auswirkungen für unsere Gemeinde (Kosten/Erträge)?*
   Die Gemeinde erhält für die Benützung der Anlage eine angemessene Entschädigung. Diese bemisst sich nach den Kriterien und Ansätzen, welche der Kanton Bern bzw. der Migrationsdienst in allen Gemeinden gleich anwendet. Die Entschädigung liegt etwas unter derjenigen, welche die Gemeinde für die Einquartierungen der Armee erhält. Dies in erster Linie weil aus Sicherheitsgründen (Brandschutz) nicht die gesamte Anlage und insbesondere auch nicht die Küche im 2. UG benützt werden kann.

6. *Wie wurde die Zusammenarbeit mit den kantonalen Stellen seitens der Gemeinde Steffisburg wahrgenommen.*
   Heute ist die Zusammenarbeit grundsätzlich gut. Alle beteiligten Stellen tun ihr Bestes, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und unter Berücksichtigung des zeitlichen Drucks, der verschiedenen Erwartungshaltungen und der eigenen Kernkompetenz eine Zusammenarbeit zu finden. Es liegt wohl in der Natur der Sache, dass in dieser Thematik die involvierten Stellen nicht immer Entscheide treffen konnten, welche bei den Übrigen Zustimmung auslösten. Unsicherheiten löste diesbezüglich etwa die unterschiedliche Beurteilung der Situation durch die GVB aus. So wurde die Zivilschutzanlage Glockenthal im Jahr 2011 noch als ungeeignet für die Unterbringung von Asylsuchenden beurteilt. In Anbetracht der Notlage im Asylwesen fand Mitte 2012 eine Neubeurteilung statt. In der Folge formulierte die GVB die Auflagen, unter welchen einen eingeschränkte Nutzung der Anlage zugelassen wurde. Nach anfänglichen "Startschwierigkeiten" wird die Zusammenarbeit von der Abteilung Sicherheit heute aber als offen, zielgerichtet, flexibel, konstruktiv und angenehm empfunden.

7. *Hätte der Gemeinderat seine Zustimmung zur Notunterkunft verweigern können? Wenn ja, hätte dies irgendwelche Konsequenzen für die Gemeinde Steffisburg ergeben?*
   Ja. Offen bleibt die Frage, wie ein solcher negativer Entscheid von der Bevölkerung, vom Kanton und allenfalls den Medien aufgenommen worden wäre. Der Kanton stellt sich aufgrund der prekären Lage im Asylbereich auf den Standpunkt, dass es sich um eine Notlage im Sinne des Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzes des Kantons Bern (KBZG) handelt und die Gemeinden und Zivilschutzorganisationen gestützt darauf verpflichtet werden können, Asylsuchende Personen aufzunehmen bzw. vorhandene Zivilschutzanlagen für die Unterbringung zu öffnen.
   Dazu folgende Auszüge aus dem Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzes des Kantons Bern bzw. der kantonalen Bevölkerungsschutzverordnung (BeV):

Höchhusweg 5 – 3612 Steffisburg
Telefon 033 439 43 03 – Fax 033 439 44 45
praesidiales@steffisburg.ch - www.steffisburg.ch

"Art. 6 KBZG; Aufgaben
Bei Katastrophen und in Notlagen sind namentlich folgende Aufgaben zu erfüllen:
a) …
b) …
c) Aufnahme und Betreuung von Schutz suchenden Personen
d) …"

"Art. 38 BeV; Schutzsuchende Personen
Schutzsuchende Personen sind Zivilpersonen, die infolge einer Katastrophe oder Notlage obdachlos sind und betreut werden müssen oder die um politisches Asyl ersuchen."

Erklärung Interpellant

1. Der Interpellant und Erstunterzeichner, Heinz Gerber, erklärt sich von der Antwort zur Interpellation der SVP-Fraktion betr. "Notunterkunft Glockenthal" (2012/18) als befriedigt.
2. Eröffnung an:
   - Jürg Marti, Gemeindepräsident
   - Stefan Schneeberger, Departementsvorsteher Sicherheit
   - Sicherheit
   - Präsidiales, Sekretariat GGR (10.061.003)

Für die Richtigkeit

Grosser Gemeinderat Steffisburg
Stv. Gemeindeschreiber

Christoph Stalder

Steffisburg, 26. März 2013 mn

Höchhusweg 5 – 3612 Steffisburg
Telefon 033 439 43 03 – Fax 033 439 44 45
praesidiales@steffisburg.ch - www.steffisburg.ch